

Verkehrsmittel auf Abwegen

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2025/56

Die mittlerweile notorische wirtschaftliche Sprengkraft unwirksamer Wertsicherungsvereinbarungen in Mietverträgen führte bekanntlich dazu, dass eine im vorletzten Editorial vorgestellte Trägerrakete im Nationalrat gestartet wurde. Der Countdown für weitere Raketenstarts läuft, um sachwidrige Ergebnisse durch gesetzgeberische Eingriffe zu sanieren, die sich das Regierungsprogramm vorgenommen hat (ÖJZ 2025, 257). Der OGH hat nun in einem mit Spannung erwarteten Individualverfahren Stellung zu einer Wertsicherungsvereinbarung genommen und erste Antworten geliefert (8 Ob 81/24f). Kann der Countdown abgebrochen werden?

Die Antwort fällt ambivalent aus. Der Gerichtshof musste sich nur mit einer Detailfrage der Auslegung solcher Klauseln befassen (die auch in einem Verbandsverfahren hätte erfolgen können). Wir wissen nun, dass es für die Zwei-Monatsfrist des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG, in der nach der Lesart des OGH keine Mietzinserhöhung erfolgen darf, nicht auf den Zeitpunkt des (späteren) Einzugs des Mieters, sondern – dem Wortlaut der Bestimmung folgend – der „Vertragsschließung“ ankommt. Das rettet Klauseln in jenen Verträgen, bei denen zwischen Abschluss und Einzug ein ausreichender Zeitraum liegt, wenn die erste Anhebungsmöglichkeit beim letzteren Zeitpunkt ansetzt.

Interessanter sind die Ausführungen des OGH zu den Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Wertsicherungsvereinbarungen. Zwar hielt der 8. Senat die Formulierung, wonach statt eines nicht mehr veröffentlichten Index *„der an seine Stelle tretende Index maßgebend [ist], mangels eines solchen derjenige, der ihm wirtschaftlich am nächsten kommt“*, auch im Individualverfahren für unzulässig nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Allerdings sei in der Vereinbarung des Ersatzindex ein *„materiell eigenständiger Regelungsbereich“* zu erkennen. Die Folge freut den Vermieter: Die Vereinbarung (nur) über den Ersatzindex fällt weg, die restliche Klausel bleibt bestehen. Das ist sehr intuitiv: Hätte man von vornherein nichts über den Ersatzindex gesagt, wäre der Mieter auch nicht gescheiter gewesen.

Spektakulär ist jedoch eine weitere Aussage über die Teilbarkeit der Klausel, die der OGH trifft. Die Indexierung sollte nach der inkriminierten Klausel *„jedenfalls einer jährlichen Steigerungsrate um mindestens 2%“* unterliegen. Nach Ansicht des 8. Senats ist auch *„in der Untergrenze ein materiell eigenständiger Regelungsbereich zu erkennen“*. Wieder fällt nur ein Teil der Klausel weg, die restliche Wertsicherungsvereinbarung bleibt bestehen. Ob dies nur intuitiv findet, wer auch nichts gegen geltungserhaltende Reduktionen einzuwenden hätte, liegt im Auge des Betrachters. Das Bemühen um eine sachgerechte Lösung des Wertsicherungsproblems nimmt jeder dogmatischen Feinkritik von vornherein Wind aus den Segeln. Die vielen nach wie vor offenen Fragen zeigen aber: Trägerraketen könnte es nach wie vor brauchen.

Keine Rakete, aber immerhin ein Kleinflugzeug überraschte die beiden Kläger in einem anderen jüngst entschiedenen Fall (OGH 2 Ob 12/25s). Sie waren auf einem Ausflug, als sie einen Anruf erhielten, dass ein Flugzeug in ihr Haus (Schlafzimmer) gestürzt war. Dass das Haus für etwa ein halbes Jahr nicht mehr bewohnbar war, war insofern nicht das Thema des Verfahrens, als es nicht um die dadurch verursachten materiellen Schäden ging. Vielmehr betraf es den – krankheitswerten – Schock der Kläger, die sich vorstellten, was passiert wäre, wenn sie beim Absturz zu Hause gewesen wären. Zudem hatten sie existenzielle Ängste wegen der Schäden an ihrem Haus. Der OGH lehnt den Ersatz ab: Psychische Beeinträchtigungen aufgrund des Umstands, dass jemand einer Gefahr durch Zufall entrinne, gehören nach dem 2. Senat in die Kategorie des von jedermann selbst zu tragenden Lebensrisikos. So krass und schwierig der Fall ist, so sehr steht das Ergebnis im Einklang mit der bisherigen Rsp, die beim Ersatz von Schockschäden restriktiv ist.

Keine Luftfahrzeuge, aber auch nicht gerade langsame E-Bikes, konkret: ein Unfall zwischen E-Bike und Kfz, beschäftigten den 2. Senat in 2 Ob 15/25g. Der Fall wäre an sich nicht erwähnenswert, ging es doch um angemessenes Schmerzensgeld des Radfahrers (€ 15.000,-) wegen der Schäden durch den Unfall, an dem den Kfz-Lenker Alleinverschulden traf. Die Besonderheit bestand darin, dass der Fahrer des E-Bikes keinen Helm trug und sich der OGH erstmals mit der Frage auseinandersetzen musste, ob darin eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten zu erkennen ist, die dem Geschädigten nach § 1304 ABGB anzulasten ist. Der OGH bejaht dies und mindert den Schmerzensgeldanspruch in analoger Anwendung des § 106 Abs 7 KFG (Gurtenpflicht). Das klingt auf den ersten Blick für den Geschädigten gravierender, als es im Ergebnis war: Er hätte bei Tragen eines Helms (Parallel zum rechtmäßigen Alternativverhalten) um ein Fünftel weniger Schmerzen erlitten. Daher unterlag nach dem OGH ein Betrag von € 3.000,- der Kürzung um das Mitverschulden, das wiederum mit einem Fünftel angesetzt wurde. Der Geschädigte fiel daher „nur“ um € 600,- um.

Mit E-Bikes ist – jedenfalls in Wien – der Bogen zu Essenslieferungen fast zwanglos gespannt. Sie beschäftigten den OGH in 9 Ob 116/24k. Der Fokus lag allerdings nicht auf Verkehrsunfällen und auch nicht auf den gerade erheblichen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in diesem Metier (= Austausch angestellter Boten durch „freie“ Dienstnehmer). Die Entscheidung betraf eine von der Lieferplattform den Kunden verrechneten Servicegebühr, die pro Bestellung erhoben und während des Bestellvorgangs angezeigt wird. Der OGH musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob es sich dabei um eine kontrollfreie Hauptleistung oder eine kontrollfähige Nebenbestimmung (§ 879 Abs 3 ABGB) handelt. Während der 7. Senat Kreditbearbeitungsgebühren jüngst – wie im letzten Editorial berichtet – als kontrollfähig einstufte, ordnet er die Servicegebühr als Hauptleistung ein und nimmt sie von der Kontrolle aus. Auch hier gilt wie bei Wertsicherung, Schockschaden und Mitverschulden bei (unterlassenem) Tragen von Schutzkleidung: Fortsetzung – bei „Zusatzentgelten“: in anderen Branchen – folgt.